

Satzung über das Ablösen der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge -ABLÖSESATZUNG-

in der Fassung, wie sie sich aus der Ablösesatzung vom 13.09.1994 ergibt:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Sachlich gilt diese Satzung für bestehende bauliche Anlagen, im Einzelfall; die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen und anderer Anlagen, die gemäß § 49 der ThürBauO die notwendigen Stellplätze nicht auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon sowie unter großen Schwierigkeiten herstellen können.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:

- a) die bestehenden baulichen Anlagen, die in der Anlage 1 (Lageplan) abgegrenzten Teile des Gemeindegebietes sowie
- b) die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulicher Anlagen und anderer Anlagen, das bebaute Territorium der Gemeinde.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ablösen der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen im Sinne des § 6 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Küllstedt auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag bezahlt (Ablösung).
Dies gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 49 Abs. 6 Satz 3 der ThürBauO untersagt oder eingeschränkt worden ist und anstelle der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück keine Gemeinschaftsanlagen herzustellen sind.
- (2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entsprechende entlastende öffentlichen Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden können.

§ 4 **Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Dem Ablösebetrag ist die gemäß § 6 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Küllstedt ermittelte Zahl der notwendigen Stellplätze sowie die in § 5 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Küllstedt angegebenen Größe der Stellplätze zugrunde zu legen.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages pro Stellplatz setzt sich aus
 - a) den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gemeindegebiet Küllstedt und
 - b) den auf der Grundlage des Bodenwertes des Grundstückes des Verpflichteten ermittelten Grundstückskosten zusammen.Die durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gemeindegebiet Küllstedt werden auf 315,00 DM/m² festgesetzt.
- (3) Als Ablösesumme werden insgesamt 60 % der nach Abs.1 und 2 ermittelten Kosten erhoben.
- (4) Sind als entlastende Parkeinrichtungen Garagenbauten erforderlich, so wird ein Zuschlag je Stellplatz in Höhe der Ablösesumme erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

§ 5 **Abgabeschuldner**

- (1) Schuldner des Abgabebetrages ist
 - a) der Bauherr
 - b) der Eigentümer
 - c) der Erbbauberechtigte
 - d) derjenige, der tatsächlich die Gewalt über das Grundstück bzw. bauliche Anlage ausübt.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 **Entstehung, Fälligkeit**

Der Ablösebetrag entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung, d. h. der Ablösebetrag wird fällig mit dem Baubeginn bzw. Aufnahme der Nutzung.

§ 7 **Neufestsetzung des Ablösebetrages**

Der Gemeinderat von Küllstedt kann durch Änderung dieser Satzung die Höhe des Ablösebetrages neu festsetzen, sofern sich die zur Höhe des Ablösebetrages zugrunde gelegten durchschnittlichen Herstellungskosten des Stellplatzes entschieden verändern.

§ 8

Ausnahmeregelung

Die Gemeinde kann im Einzelfall, anstelle des Ablösevertrages, die Errichtung der erforderlichen Stellplätze gemäß der §§ 4, 5 und 6 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Küllstedt, durch den zur Herstellung Verpflichteten zulassen.

Die Herstellungskosten sind in voller Höhe von dem Verpflichteten zu tragen.
Das bebaute Grundstück bleibt weiterhin Eigentum der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*